KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE
FORSCHUNGS- UND DOKUMENTATIONSEINRICHTUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

Reinhard Eher, Frank Schilling, Michael Mönichweger, Tanja Haubner-MacLean und Martin Rettenberger

Die revidierte Version des »Screeninginstruments zur Vorhersage des Gewaltrisikos« (SVG-5): Darstellung relativer und absoluter Rückfallraten

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit Carl Heymanns

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Eher, Reinhard; Schilling, Frank; Mönichweger, Haubner-MacLean, Tanja; Rettenberger, Martin (2012). Die revidierte Version des »Screeninginstruments zur Vorhersage des Gewaltrisikos« (SVG-5): Darstellung relativer und absoluter Rückfallraten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 95(2012), 1, S. 18–31.

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:
This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact
URL: krimpub.krimz.de
E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub
Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Die revidierte Version des »Screeninginstruments zur Vorhersage des Gewaltrisikos« (SVG-5): Darstellung relativer und absoluter Rückfallraten[1]

von Reinhard Eher, Frank Schilling, Michael Mönichweger, Tanja Haubner-MacLean und Martin Rettenberger

Zusammenfassung
Der SVG-5 (Screeninginstrument zur Vorhersage des Gewaltrisikos) ist die Weiterentwicklung des SVG-10, eines statistisch-nomothetischen Instruments zur Vorhersage des Gewaltrisikos bei verurteilten Gewalttätern. Die gute Vorhersageleistung des Instruments konnte nicht nur anhand einer unabhängigen Stichprobe bestätigt werden, sondern es zeigte sich auch die Revision zum SVG-5 mit nunmehr lediglich fünf gewichteten Items der Vorgängerversion überlegen. Der vorliegende Artikel beschreibt den Konstruktionsprozess des SVG-5 und stellt die Ergebnisse der Kreuzvalidierungsstudie ebenso dar wie die mithilfe des SVG-5 ermittelten Kennwerte hinsichtlich des absoluten und relativen Risikos.

Schlüsselwörter: SVG-5, Gewalttäter, Prognose, absolutes Risiko, relatives Risiko

An Assessment of the Revised Version of the »Screening Instrument for the Prediction of Violent Recidivism« (SVG-5)

Abstract
The SVG-5 (Screening Instrument for the Prediction of Violent Recidivism) is the improved and revised version of the formerly published SVG-10. It is an actuarial risk scale for the prediction of violent recidivism risk in convicted offenders. The SVG-5 could be shown not only to outperform the SVG-10 in terms of its predictive validity, but also to represent an economically applicable screening tool for future violence, since it consists of no more than five weighted items. The article describes the validation and construction process and offers results on relative and absolute risk measures.

Keywords: SVG-5, violent offenders, risk assessment, absolute risk, relative risk

1. Einleitung

Gewaltstraftaten (vorsätzlich begangene Straftaten gegen Leib und Leben) sind häufig Anlass für strafrechtliche Verurteilungen. Während in Österreich pro Jahr jeweils etwa 8.000 bis 9.000 Personen aufgrund von Straftaten gegen Leib und Leben und aufgrund von Straftaten gegen die Freiheit verurteilt werden, werden davon allerdings nur etwa 10 bis 15 % mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert (*Statistik Austria* 2009). Diese mit einer Freiheitsstrafe sanktionierte Tätergruppe stellt nicht nur immer noch eine große Zahl dar (im Jahr 2009: 1.283), sondern man muss auch davon ausgehen, dass es sich dabei um die vergleichsweise gefährlicheren Täter handelt bzw. um eine Tätergruppe mit einer relativ hohen Rückfallgefahr.

Die große Anzahl von zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Gewalttätern stellt jede Vollzugsverwaltung vor bedeutende Herausforderungen, insbesondere in einem zunehmend kritischeren öffentlichen Umfeld, das auf Qualitätssicherung im Risikomanagement mit potenziell gefährlichen Tätern mehr und mehr Wert legt (*Kroeber* 2011 a; 2011 b). Der Qualitätsdruck auf der einen Seite geht dabei oftmals mit beschränkten Ressourcen auf der anderen

1 Dank gilt Herrn Dr. *Karl Drexler*, Leiter der Vollzugsdirektion Österreich, für die Durchsicht des Skriptums und wertvolle Rückmeldungen.

Seite einher. Die Folge ist dabei nicht selten ein gewisser Stillstand bei notwendigen Resozialisierungsschritten (*Albrecht, Baltzer & Krehl* 2010). Ursache dafür ist auch die Annahme einer generellen Gefährlichkeit dieser Tätergruppe, obwohl sich gerade derartige verallgemeinernde Annahmen nicht bestätigen lassen (*Kinzig* 2010). Risikoassoziierte Entscheidungsfindungen im Straf- und Maßregelvollzug, die auf eine potenzielle Gefährlichkeit des Täters und deren möglichst genaue Vorhersage (und somit glaublicher Verhinderbarkeit) abzielen, sind dabei diesem Dilemma zwischen hohen Qualitätsanforderungen und beschränkter Ressourcenausstattung der Entscheidungsträger in besonderem Ausmaß ausgeliefert. Derartige – in ihrem Wesen risikoassoziierte – Entscheidungen sind allerdings sehr häufig vorzunehmen. So finden sich prognostische Einschätzungen implizit oder explizit als Grundvoraussetzungen für Entscheidungen in vielen gesetzlichen Bestimmungen über den Strafvollzug u.a. im österreichischen Strafgesetzbuch (öStGB) und Strafvollzugsgesetz (öStVG), insbesondere bei Entscheidungen über Lockerungen, vorzeitige Entlassungen oder bestimmte Vollzugsformen. So heißt es u.a. bei der Gewährung von Haftunterbrechungen nach § 99 öStVG, dass einem Täter eine Unterbrechung zu gewähren ist, sofern er […] *nach seinem Lebenswandel vor der Anhaltung und seiner Aufführung während dieser weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich* […] ist, oder Gefangene […] im Vollzug in gelockerter Form anzuhalten […] sind, falls […] *zu erwarten ist, dass die Strafgefangenen die Lockerungen nicht missbrauchen werden* (*Drexler* 2010; *Doralt* 2008).

Auch die Bestimmungen über eine vorzeitige Entlassung nach § 46 Abs. 1 öStGB verlangen nach einer Gefährlichkeitsprognose. Im Wesentlichen wird – nach einer Revision im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 – gefordert, dass eine Strafe unter Bestimmung einer Probezeit dann nachzusehen ist, wenn der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird (*Fabrizy* 2010). Das Wesen dieser Einschätzung stellt demnach eine Alternativprognose dar. Auch ein mittlerweile neues Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Form eines elektronisch überwachten Hausarrestes (EÜH) in Österreich verlangt – wie auch schon bei der Entscheidung über Lockerungen – nach einer Risikoabwägung, wobei hier gefordert wird, dass ein Missbrauch dieser Vollzugsform nicht zu befürchten ist (*Drexler* 2010).

Während derartige gesetzliche Bestimmungen in der Regel eine individuelle Prognoseerstellung erfordern – zumal der Charakter der geforderten Einschätzung nach einer entsprechenden Auseinandersetzung mit der ganz individuellen und aktuellen Konstellation des Täters sowie dem Wesen und dem Inhalt der entsprechenden Entscheidung verlangt – und dem Strafvollzug in solchen Fällen nur die Wahl der Methoden selbst und bestenfalls die Wahl des Aufwandes der Methoden als ressourcensteuerndes Element bleibt, stellt sich oftmals bereits in einem früheren Stadium des Vollzugs die Frage nach der »Grundproblematik« oder »Grundgefährlichkeit« des Täters bzw. die Frage nach der grundsätzlichen Zugehörigkeit zu einer Hoch- oder Niedrigrisikogruppe.

Jedes strafrechtliche System verfügt über implizite oder explizite Entscheidungsstrukturen, die ihren Ausgangspunkt in der Zuordnung des Täters zu einer bestimmten Risikogruppe nehmen. Diese Entscheidungen regeln letztendlich wiederum einerseits die prinzipielle Möglichkeit der Anwendung und andererseits den entsprechenden Aufwand bestimmter Sicherungsmaßnahmen von Tätern. In der Regel handelt es sich allerdings bei den Entscheidungsgrundlagen in einem frühen Stadium des Verfahrens nicht um empirisch abgesicherte gefährlichkeitsrelevante Merkmale. Oftmals sind es sogar weder personenbezogene noch tatsächlich gefährlichkeitsassoziierte Variablen, die über Sicherungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten entscheiden, sondern es handelt sich um mit der Tat und der Straflänge asso-

ziierte Merkmale. Bereits im Strafverfahren selbst entscheidet in Österreich der angedrohte Strafrahmen einer Straftat (der mindestens ein Jahr betragen muss) über die prinzipielle Möglichkeit, einen Täter überhaupt – selbst bei potenziell größtmöglicher Gefährlichkeit – in den Behandlungsvollzug einzuweisen bzw. ihn unabhängig von der Dauer der verhängten Haftstrafe zu sichern. Im Vollzug selbst ist es in der Regel wiederum die Länge der verhängten Freiheitsstrafe, die, wenn zwar auch nicht allein, aber doch schwergewichtig über bestimmte Vollzugsformen entscheidet, welche ihrerseits wiederum mit bestimmten Freiheitsansprüchen verbunden sind. Auch in Deutschland ist eine der Voraussetzungen für eine Überstellung in eine Sozialtherapeutische Anstalt die geforderte Mindeststraflänge.

Für die Beiziehung eines Sachverständigen durch die Gerichte zur Überprüfung einer allfälligen Gefährlichkeit gibt es jedenfalls in Österreich überhaupt keine Normierung, und auch hier ist davon auszugehen, dass vor allem Tatumstände oder der Schweregrad der Straftat Beweggründe darstellen, solche Gutachten zu beauftragen. Diesem Befund kann man die Erkenntnis gegenüberstellen, dass z.B. der Schweregrad einer Gewalttat – statistisch gesehen – invers mit dem Risiko zukünftiger Gewalttaten in Zusammenhang steht. Die empirische Forschung zeigt uns diesbezüglich, dass der Umstand einer Tötung weniger mit gewalttätiger Rückfallgefahr in Zusammenhang steht als die Zufügung einer (schweren) Verletzung.

Tatsächlich aber wird es für alle Entscheidungsträger immer wichtiger, ihre letztendlich potenziell oder gar explizit gefährlichkeitsassoziierten Entscheidungen mit Hilfe von Kriterien und Merkmalen zu fällen, die tatsächlich mit Gefährlichkeit und Rückfallgefahr in Zusammenhang stehen. Nur so lassen sich letztendlich unter dem wachsenden Druck der Öffentlichkeit Entscheidungen auch im Nachhinein rechtfertigen und kann dem berechtigten Wunsch nach möglichst hohen Sicherheitsstandards und Transparenz bei derartigen Prozessen entsprochen werden. Die Anwendung empirisch generierter Prognoseinstrumente ist dabei in der Lage, derartige Entscheidungen nachvollziehbar, transparent und inhaltlich korrekt zu gestalten.

Einschätzungen über die Zugehörigkeit zu einer Hoch- oder Niedrigrisikogruppe lassen sich mithilfe von »statistisch-nomothetischen« Verfahren vornehmen (*Dahle, Schneider & Ziethen* 2007; *Rettenberger, Mönichweger, Buchelle, Schilling & Eher* 2010). Ein Vorteil dieser Instrumente ist einerseits der vergleichsweise geringe Aufwand ihrer Anwendung und andererseits die Möglichkeit eines relativ großen Wissenszuwachses hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Risikokategorie. Ein weiterer Vorteil ist ihre wissenschaftliche Absicherung durch eine streng regelgeleitete Erhebung der Variablen, die im Rahmen von empirischen Studien als gefährlichkeitsassoziiert oder rückfallrelevant identifiziert wurden.

Die Anwendung derartiger »aktuarischer« oder »statistisch-nomothetischer« Prognoseinstrumente bietet sich dabei vor allem dann als Methode an, wenn aufgrund des großen Anfalls an Entscheidungen eine Beschränkung der Methoden und des Aufwandes geboten ist. Unabhängig davon weisen aktuarische Methoden in der Regel die besseren Werte betreffend der Vorhersagegüte im Vergleich zu allen anderen Prognosemethoden auf (*Harris & Rice* 2007 a). Zudem ist die Risikokommunikation in Form von absoluten Risikowerten, wie sie aktuarische Prognoseinstrumente zur Verfügung stellen, für Entscheidungsträger in der Regel brauchbarer im Vergleich zu willkürlich anwendbaren nicht-numerischen Gefährlichkeitsbegriffen (*Zoe, Carter, Harris & Sharpe* 2008).

Aber auch zu Beginn einer aufwändigen Einschätzung des individuellen Risikos eines Täters bieten statistisch-aktuarische Verfahren eine gute Orientierung über die »Ausgangslage« der Gefährlichkeitsproblematik. Rückfallrisiken lassen sich dabei nicht nur als Verhältniswahrscheinlichkeiten zu Vergleichsgruppen, sondern auch im Sinne von absoluten Pro-

zentsätzen über erwartbare Rückfälle in einem bestimmten Zeitfenster abbilden. Bestimmte quantitative Ausprägungen empirisch abgesicherter Risikomerkmale weisen dabei einen festgelegten Bezug zu bestimmten absoluten Rückfallraten auf. So ist es z.B. ein Definitionskriterium von »statistisch-aktuarischen« Prognoseinstrumenten, dass für jeden möglichen Gesamtwert des Verfahrens eine empirisch ermittelte beobachtete und/oder errechnete Rückfallrate für einen bestimmten zeitlichen Rahmen vorliegt. Man spricht dabei von der Erfassung des »absoluten Risikos« (z.B. weist ein Täter ein ermitteltes absolutes Rückfallrisiko von 9 % innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums auf, d.h. 9 von 100 Tätern mit einem derartigen Risikowert werden innerhalb von fünf Jahren rückfällig). Gleichzeitig lässt die aktuarische Methode die Darstellung von »relativen Risikowerten« zu, d.h. man kann das Verhältnis des Risikos einer Gruppe mit einem bestimmten Risikowert zu einer Gruppe mit einem anderen Risikowert (in der Regel dem Durchschnittswert der Population) darstellen.

Die statistisch-aktuarische Risikoerstellung ist somit keine Individualprognose, sondern ermittelt das Risiko einer bestimmten Gruppe von Tätern mit vergleichbarer Merkmalskonfiguration. Wenngleich auch solche statistischen Prognosen mithilfe von einfach zu erhebenden Merkmalen erstellt werden, die sich in der Regel in den Aktenunterlagen vorfinden, gibt es auch klinisch orientierte Prognoseverfahren, die »statistisch-aktuarisch« verrechnet werden können (siehe z.B. der Stable-2007: *Hanson, Harris, Scott & Helmus* 2007; *Eher, Matthes, Schilling, Haubner-MacLean & Rettenberger* 2011). Der Umstand, dass statistisch-aktuarische Prognosemethoden sich oftmals ausschließlich der Aktenlage bedienen, ist somit nicht zwangsläufig ein Definitionskriterium für diese.

Die vorliegende Arbeit stellt nunmehr die Erweiterung der bereits 2010 publizierten Forschungsarbeit über die Entwicklung eines statistisch-aktuarischen Screeninginstruments zur Vorhersage von Gewaltstraftaten dar (*Rettenberger u.a.* 2010) dar. Ursprünglich konnte mit Hilfe von 10 einfach zu erhebenden Merkmalen (SVG-10) eine beachtliche Prognosegüte für die Vorhersage späterer Gewaltstraftaten erzielt werden. Ziel dieser Nachfolgestudie war es nun, im Zuge einer Kreuzvalidierung die damals gewonnenen Ergebnisse zu untermauern bzw. allenfalls das Instrument angesichts neuer Erkenntnisse zu revidieren bzw. – wenn möglich – zu vereinfachen und dem Anwender Daten über absolute und relative Risikowerte im Verhältnis zum jeweiligen Summenwert des Prognoseinstruments zur Verfügung zu stellen.

2. *Stichprobe, Methoden und Ergebnisse*

Die Entscheidung für die Entwicklung eines eigenen Instruments – hinsichtlich der Methode der Entwicklung des SVG-10 siehe den ausführlich beschriebenen Konstruktionsprozess unter *Rettenberger u.a.* (2010) – ergab sich aufgrund der vorgefundenen Situation, nämlich dass vorhandene statistisch-nomothetische Prognoseverfahren für Gewalttäter entweder nicht als Screening-Methode angewendet werden können (siehe auch den Violence Risk Appraisal Guide [VRAG], der zwar das am besten validierte und am häufigsten angewandte statistisch-aktuarische Instrument für die Vorhersage von Gewalttaten darstellt, gleichzeitig allerdings die Bewertung mehrerer klinischer Variablen abverlangt, die ihn somit als Screeninginstrument ausscheiden lassen: *Quinsey et al.* 2006) oder nur solche zur Verfügung standen, die ohnehin ins Deutsche übersetzt und an einer deutschsprachigen Täterpopulation für die entsprechende Jurisdiktion validiert hätten werden müssen (siehe auch die Risk-Matrix-2000, die lediglich über drei Items verfügt; *Craig, Beech & Browne* 2006*; Kingston et al.* 2008*).*

2.1 *Konstruktionsstichprobe und Kreuzvalidierungsstichprobe*

Die ursprüngliche *Konstruktionsstichprobe* bestand aus insgesamt N = 207 Gewaltstraftätern, die in den Jahren 2002 und 2003 aus dem österreichischen Strafvollzug entlassen wurden (siehe auch genauer unter *Rettenberger u.a.* 2010). Das durchschnittliche Alter dieser

Stichprobe betrug zum Zeitpunkt der Entlassung M = 37,20 Jahre (Standardabweichung = 13,38; Minimum = 15,35; Maximum = 78,87). Der Nachbeobachtungszeitraum nach Entlassung bis zum Stichtag der Strafregistererhebung betrug M = 6,8 Jahre.

Die *Kreuzvalidierungsstichprobe* setzte sich aus einer Zufallsstichprobe von 100 weiteren zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Gewaltstraftätern zusammen, die im Jahr 2001 aus dem österreichischen Strafvollzug entlassen worden waren. Das durchschnittliche Alter bei Entlassung lag hier bei M = 34,33 Jahren (Standardabweichung = 10,91; Minimum = 15,0; Maximum = 75,08). Weitere Kennwerte wie Vorstrafenhäufigkeit und -anteil sowie Verteilung der Anlassdelikte unterschieden sich nicht von der Konstruktionsstichprobe (*Rettenberger u.a.* 2010). Der Katamnesestichtag dieser Stichprobe war der 30.06.2010. Der Bebachtungszeitraum war daher mit durchschnittlich M = 8,9 Jahren etwas länger als in der Konstruktionsstichprobe.

Die *Gesamtstichprobe* setzte sich somit aus 307 männlichen Gewalttätern zusammen, die zwischen 2001 und 2003 aus der Strafhaft entlassen worden waren. Die Straftäter der Gesamtstichprobe waren zum Zeitpunkt der Entlassung durchschnittlich M = 36,25 Jahre alt (Standardabweichung = 12,67; Minimum = 15,0; Maximum = 78,82). Bei Begehung des ersten Gewaltdelikts war die Tätergruppe durchschnittlich M = 25,66 Jahre alt (Standardabweichung = 10,72; Minimum = 14,49; Maximum = 75,79). Der durchschnittliche Beobachtungszeitraum zwischen Entlassung und Stichtag zur Strafregistererhebung betrug M = 7,49 Jahre (Standardabweichung = 1,12; Minimum = 5,88; Maximum = 9,48). Somit waren alle Täter zum Zeitpunkt der Datenauswertung mindestens seit fünf Jahren entlassen.

2.2 Ergebnisse der Kreuzvalidierung und der Revision zum SVG-5

Zunächst wurden in einem weiteren Schritt – *Kreuzvalidierungsstudie* – die prognostischen Gütewerte der ursprünglichen Version (SVG-10) an der Kreuzvalidierungsstichprobe nochmals untersucht. Der SVG-10 zeigte auch für diese unabhängige Stichprobe von 100 weiteren Gewalttätern, die im Mittel etwa zwei Jahre länger nachuntersucht wurden, ähnlich gute prädiktive Validitätsindizes wie für die Konstruktionsstichprobe. Der AUC-Wert für das Kriterium »gewalttätiger Rückfall« fiel zwar mit AUC = 0,74 für die Kreuzvalidierungsstichprobe etwas niedriger aus als der korrespondierende Wert in der Konstruktionsstichprobe (AUC = 0,78), er war aber immer noch hochsignifikant und per definitionem als »gut« einzustufen (*Rice & Harris* 2005).

Aufgrund verschiedener bis zu diesem Zeitpunkt getätigter Erfahrungen über die Stärken und Schwächen des Instruments, vor allem aber auch aufgrund weiterer statistischer Analysen über den Zusammenhang zwischen verschiedenen Altersvariablen und gewalttätigem Rückfall (siehe *Tabelle 1*) entschlossen wir uns für eine Revision des Instruments mit dem Ziel, die Items auf solche zu beschränken, die unabhängig voneinander einen Zusammenhang mit der Zielvariable aufwiesen. Ebenso ersetzten wir die Altersvariable »Alter bei Entlassung« mit der Variable »Alter bei erstem Gewaltdelikt«, da letztgenannte Variable laut empirischer Literatur den größeren Zusammenhang mit gewalttätiger Rückfälligkeit aufweist[2]. Auch in unserem Fall zeigte die Variable »Alter bei erstem Gewaltdelikt« den stärksten Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit einer späteren gewalttätigen Rückfälligkeit (siehe *Tabelle 1*). Darüber hinaus zeigte die Variable »Alter bei Entlassung« im Zug einer

2 Tatsächlich ist die Diskussion über die Altersvariable gerade im Zusammenhang mit der Prognose weiterer Gewaltstraftaten auch derzeit aktuell. Zuletzt konnten *Harris & Rice* (2007 b) nachweisen, dass das Alter beim Erstdelikt am stärksten in Zusammenhang mit gewalttätiger Rückfälligkeit steht und somit als unveränderbare Variable offenbar mehr mit gewalttätiger Rückfälligkeit in Verbindung steht als das »Älterwerden«.

hierarchischen Cox-Regressionsanalyse keinerlei inkrementellen prädiktiven Effekt über die Variable »Alter bei erstem Gewaltdelikt«.

Tabelle 1 *Bivariater Zusammenhang zwischen den verschiedenen Altersvariablen der Probanden und dem gewalttätigen Rückfallereignis*

	Alter bei erstem Gewaltdelikt *r (p)*	Alter bei Erstdelikt *r (p)*	Alter bei Indexdelikt *r (p)*	Alter bei Entlassung *r (p)*
gewalttätiger Rückfall	–0.297 <.0001	–0.266 <.0001	–0.141 0.0128	–0.249 <.0001
gewalttätiger Rückfall mit Haftstrafe	–0.267 <.0001	–0.249 <.0001	–0.116 0.0435	–0.208 0.0002

Nach Durchführung einer vorwärts gerichteten schrittweisen Cox-Regressionsanalyse mit allen ursprünglichen SVG-10-Items der Gesamtstichprobe (wobei vorher wie oben beschrieben die Altersvariable ersetzt wurde) mit der Miminalanforderung von $p < 0.1$ als Eintrittskriterium für die jeweilige unabhängige Variable blieben zuletzt fünf aussagekräftige und – unabhängig von den jeweils anderen Items – für die Vorhersage des weiteren Gewaltdelikts bedeutsame Variablen übrig. Diese fünf Items stellen letztendlich die revidierte Fassung unseres Prognoseinstruments *Screeninginstrument zur Vorhersage des Gewaltrisikos (SVG-5)* dar. Darüber hinaus erwarteten wir von einer zusätzlichen – empirisch abgesicherten – Gewichtung der Items gemäß der Methode von *Nuffield* (1982)[3] eine weitere Steigerung der Prognoseleistung.

Tabelle 2 *Ergebnis der schrittweise vorwärts gerichteten Cox-Regressionsanalyse*

Schritt	Variable	χ^2	*p*	Item SVG-5
1	Deliktfrequenz	41.98	<.0001	Item 2
2	psychische Auffälligkeiten	16.75	<.0001	Item 4
3	Alter bei erstem Gewaltdelikt	9.54	0.002	Item 5
4	jemals Tötungsdelikt	5.97	0.015	Item 3
5	Anzahl früherer Gewaltdelikte	2.76	0.097	Item 1

Die Revision des SVG-10 zum SVG-5 sowie die anschließende empirische Gewichtung der Items führte nicht nur zu tendenziell stärkeren Zusammenhängen zwischen den Einzelitems und dem Rückfallereignis (*Tabelle 3*), sondern in der Folge auch zu einer besseren Gesamtprognoseleistung des revidierten Instruments (SVG-5) im Vergleich zum Erstverfahren (SVG-10). Trotz Reduktion der Itemzahl von zehn auf fünf wurden letztendlich höhere Validitätsindizes erreicht. Unter Verwendung der Gesamtstichprobe (N = 307) betrugen die Validitätsindizes des SVG-5 (mit gewichteten Items) für den gewalttätigen Rückfall (erneute Verurteilung) AUC = 0,789 (statt AUC = 0,767 beim SVG-10) und für den mit einer Haftstrafe sanktionierten gewalttätigen Rückfall AUC = 0,815 (statt AUC = 0,786 beim SVG-10).

3 Im Gegensatz zu der Berücksichtigung von Regressionsgewichten, die sich bei einer Replizierung in der Regel als instabil herausstellen, ist die Methode nach *Nuffield* (1982) vergleichsweise einfach und führt auch bei Replizierung zu gleichen Ergebnissen (*Quinsey et al.* 2006). Nach *Nuffield* (1982) wird eine Gewichtung des Items nach der jeweiligen Abweichung der Rückfälligen und Nicht-Rückfälligen von der Basisrate vorgenommen.

Tabelle 3 *Zusammenhänge der Items der revidierten Version SVG-5 (nach Gewichtung) sowie des SVG-10- und SVG-5-Gesamtwertes mit gewalttätigem Rückfall (Verurteilung gesamt und Verurteilung zu einer Haftstrafe)*

Gewichtete Items und Gesamtwerte		Rückfall Gewaltdelikt		Rückfall Gewaltdelikt + Inhaftierung	
Item-Name ursprünglich im SVG-10	Item-Name nach Revision und Gewichtung	Korrelation (r)	AUC	Korrelation (r)	AUC
Item 3	SVG5_1	0,33	–	0,30	–
Item 4	SVG5_2	0,36	–	0,38	–
Item 8	SVG5_3	0,32	–	0,30	–
Item 10	SVG5_4	0,29	–	0,26	–
Alter bei erstem Gewaltdelikt	SGV5_5	0,33	–	0,30	–
SVG-10-Gesamtwert		0,45	0,767	0,47	0,786
SVG-5-Gesamtwert (mit gewichteten Items)		0,49	0,789	0,51	0,815

2.3 Darstellung des absoluten Risikos mittels des SVG-5

Nach Festlegung von Cut-Offs konnten insgesamt fünf SVG-5-Risikokategorien formuliert werden. Diese wurden entsprechend der Anzahl von jeweiligen Rückfallereignissen mit den Begriffen »niedriges Risiko« (SVG-5-Gesamtwert < –14), »niedrig-moderates Risiko« (SVG-5-Gesamtwert zwischen –14 und –7), »moderates Risiko« (SVG-5-Gesamtwert zwischen –6 und +1), »hohes Risiko« (SVG-5-Gesamtwert zwischen +2 und +9) und »sehr hohes Risiko« (SVG-5-Gesamtwert > 9) benannt. Die beobachteten Rückfälle lagen in der »niedrigen« und »niedrig-moderaten« Risikokategorie nach einem fixen 5-Jahres-Beobachtungszeitraum bei 0 % und 1,9 % (neuerliches Gewaltdelikt), während hingegen in den Risikokategorien »hoch« und »sehr hoch« nach fünf Jahren 40,8 % und 56,3 % rückfällig wurden. In den beiden Niedrigrisikokategorien gab es während des 5-Jahres-Beobachtungszeitraumes kein einziges gewalttätiges Rückfallereignis, das mit einer Haftstrafe geahndet wurde, während hingegen in der Risikokategorie »sehr hoch« im Gegensatz dazu annähernd 50 % im 5-jährigen Beobachtungszeitraum wiederum aufgrund eines Gewaltdeliktes zu einer Haftstrafe verurteilt worden waren (*Tabelle 4* und *Abbildung 1* und *2*).

Tabelle 4 *Darstellung der beobachteten und mittels logistischer Regression errechneten 5-Jahres-Rückfallraten entsprechend den SVG-5-Risikokategorien*

SVG-5-Risiko-kategorie	N	%	5-Jahres-Rückfall gewalttätig (%)			5-Jahres-Rückfall gewalttätig + Haft (%)		
			beobachtet	errechnet	95 % KI	beobachtet	errechnet	95 % KI
niedrig	25	8,14	0	2,71	1,13–6,34	0	1,36	0,48–3,82
niedrig-moderat	54	17,59	1,85	7,06	3,89–12,5	0	4,19	2,02–8,49
moderat	65	21,17	23,1	17,18	12,21–23,62	12,3	12,14	7,92–18,17
hoch	76	24,76	40,8	36,15	30,14–42,62	30,3	30,41	24,62–36,89
sehr hoch	87	28,34	56,3	60,71	51,49–69,22	49,4	58,01	48,82–66,93

KI = Konfidenzintervall
Hosmer-Lemeshow goodness-of-fit test $\chi 2 = 5{,}928$, df = 3, p = .115 (für gewalttätigen Rückfall)
Hosmer-Lemeshow goodness-of-fit test $\chi 2 = 4{,}611$, df = 3, p = .203 (für gewalttätigen Rückfall mit Inhaftierung)
Ermittlung der errechneten 5-Jahres-Rückfallwerte sowie deren 95 %-Konfidenzintervall erfolgte wie in *Eher et al.* (2011) und *Hanson, Helmus & Thornton* (2010).

Abbildung 1 *Darstellung der beobachteten und mittels logistischer Regression errechneten 5-Jahres-Rückfallraten entsprechend den SVG-5-Risikokategorien (gewalttätiger Rückfall)*

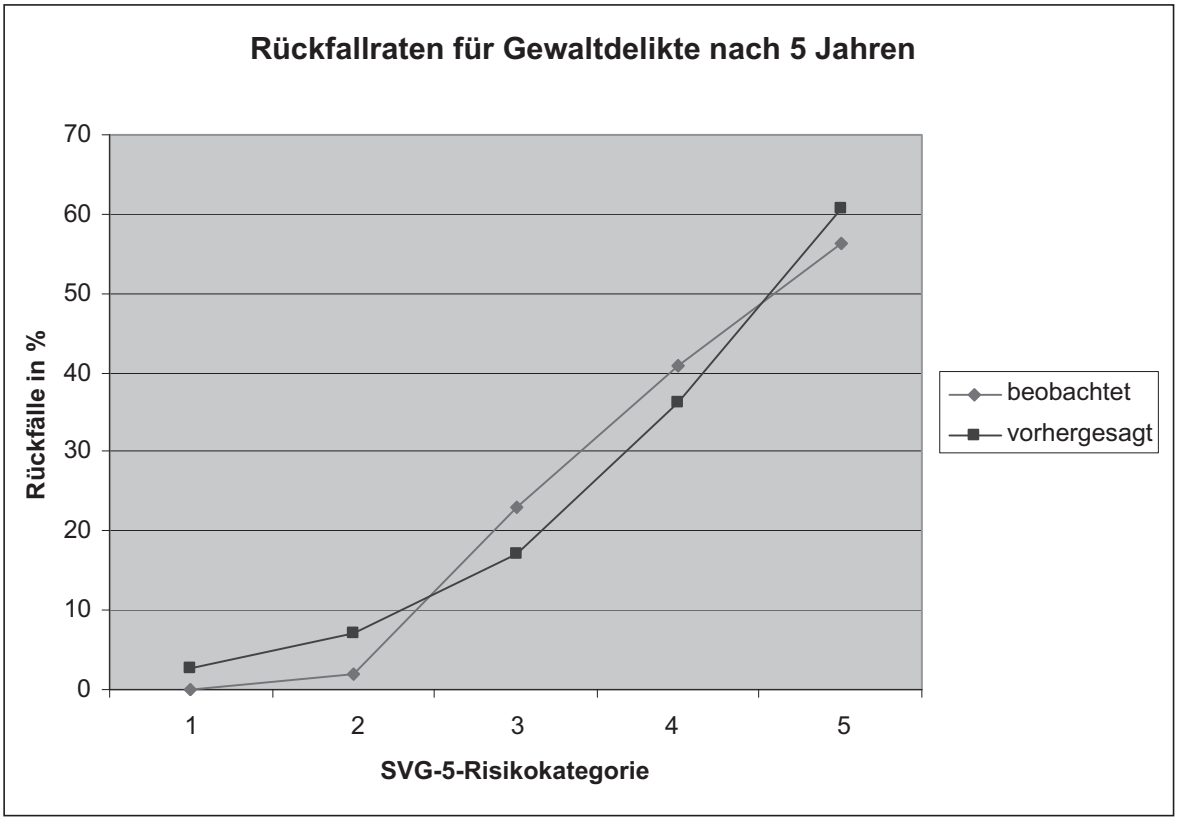

SVG-5-Risikokategorie 1 = niedrig; SVG-5-Risikokategorie 2 = niedrig-moderat; SVG-5-Risikokategorie 3 = moderat; SVG-5-Risikokategorie 4 = hoch; SVG-5-Risikokategorie 5 = sehr hoch

Abbildung 2 Darstellung der beobachteten und mittels logistischer Regression errechneten 5-Jahres-Rückfallraten entsprechend den SVG-5-Risikokategorien (gewalttätiger Rückfall mit Haftstrafe)

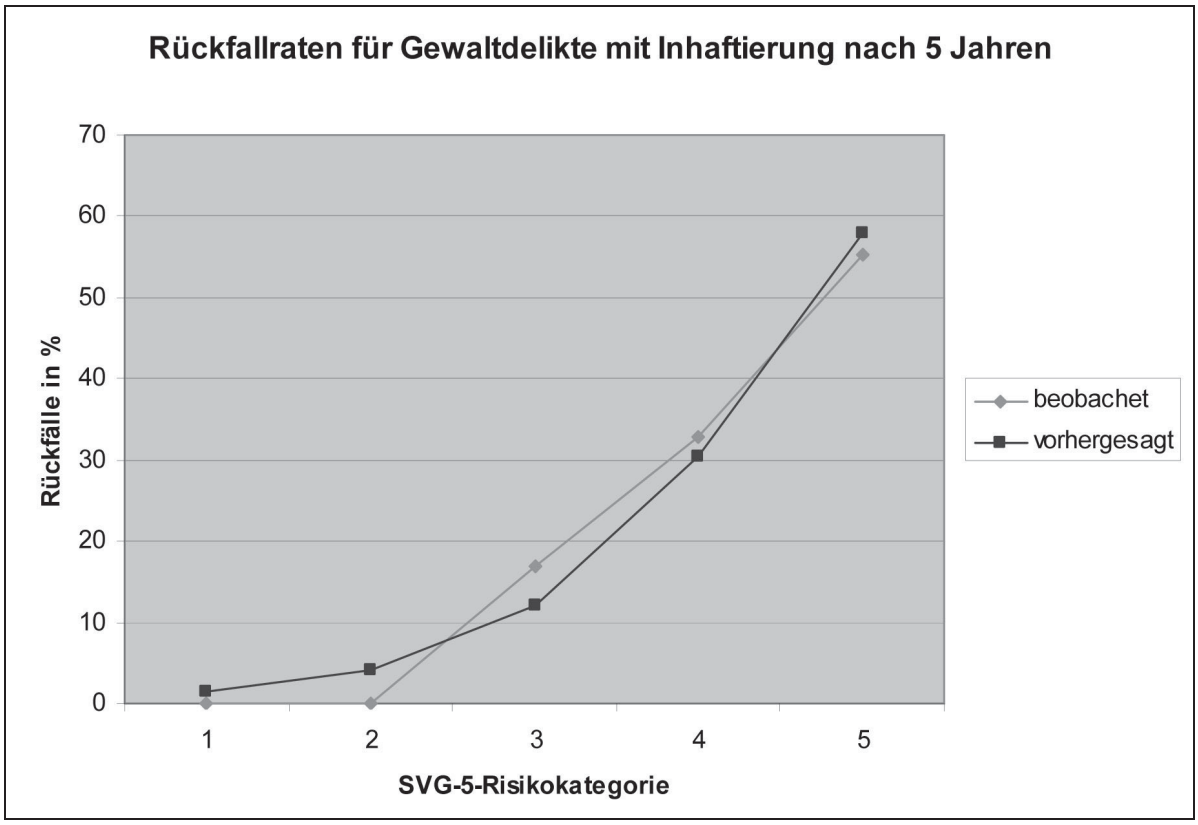

SVG-5-Risikokategorie 1 = niedrig; SVG-5-Risikokategorie 2 = niedrig-moderat; SVG-5-Risikokategorie 3 = moderat; SVG-5-Risikokategorie 4 = hoch; SVG-5-Risikokategorie 5 = sehr hoch

2.4 Darstellung des relativen Risikos mittels des SVG-5

Die Hazard Ratio (HR, ermittelt mittels Cox-Regression) stellt ein Maß zur Beschreibung des relativen Risikos dar[4]. Sie lag für die SVG-5-Risikokategorien zur Vorhersage des gewalttätigen Rückfalls bei 2,13 ($p < 000{,}1$; 95 % KI: 1,76–2,57) und zur Vorhersage des gewalttätigen Rückfalls mit sanktionierter Haftstrafe bei 2,59 ($p < 0{,}0001$; 95 % KI: 2,02–3,33). Anders ausgedrückt steigt die Wahrscheinlichkeit des gewalttätigen Rückfalls mit jeder höheren Risikokategorie im SVG-5 um das 2,13-fache und für den gewalttätigen Rückfall mit Haftstrafe als Sanktion um das 2,59-fache.

3. Diskussion

Die vorliegende Studie stellt die Weiterentwicklung des SVG-10 dar – ein aus 10 vergleichsweise einfach zu erhebenden Items bestehendes statistisch-aktuarisches Screeninginstru-

4 Die Hazard Ratio ist das Verhältnis zweier unterschiedlicher Rückfall-Wahrscheinlichkeiten (die wiederum das Verhältnis zwischen der Anzahl an Rückfälligen und der Gesamtzahl innerhalb einer bestimmten Gruppe in Prozent darstellt) von Gruppen, in diesem Fall das Verhältnis der Rückfall-Wahrscheinlichkeiten zwischen Gruppen der jeweils nächst höheren Risikokategorie. Sie stellt einen Standard-Output der Cox-Regression dar (*Ziegler, Lange & Bender* 2004).

ment zur Vorhersage von Gewaltstraftaten (*Rettenberger u.a.* 2010). Der SVG-10 wurde entwickelt, um in Form eines Screening-Schrittes die einschlägige Rückfallgefahr von verurteilten Gewaltstraftätern einzuschätzen. Während das Originalinstrument bereits gute Werte betr. der Vorhersagegüte aufwies und sich insbesondere bei der Prognose der gewalttätigen Straftat, die mit einer neuerlichen Haftstrafe sanktioniert wurde, als verlässlich herausstellte (AUC = 0,81), konnten im Zuge der vorliegenden Revision die Gütewerte nicht nur an einer unabhängigen Stichprobe repliziert werden, sondern konnte auch eine Fassung entwickelt werden, die nunmehr mit der Hälfte der Itemzahl bessere Vorhersagewerte aufweist (SVG-5) als die Vorgängerversion. Die vorliegende Version ist daher einerseits aufgrund der Reduktion der Items praktikabler in der Anwendung und stellt andererseits ein Verfahren dar, das angesichts der bereits erfolgten Replikation an einer unabhängigen Stichprobe eine vergleichsweise große Zuverlässigkeit erwarten lässt.

Ökonomische Verfahren zur validen Erfassung eines bestimmten Grundrisikos (»Basisrisiko«) einer Täterpopulation sind insbesondere in solchen Zeiten von großer Bedeutung, in denen gefährlichkeitsrelevante Entscheidungen dem besonderen Augenmerk der Bevölkerung unterzogen sind und entsprechend medienwirksam diskutiert werden. In der alltäglichen Vollzugspraxis lassen Kostendruck und fehlende Machbarkeit die Anwendung aufwändiger Prognoseverfahren zudem nicht bei jeder Tätergruppe bzw. bei jeder notwendigen Entscheidung zu bzw. lassen ihre Anwendung erst gar nicht vernünftig erscheinen. Rufe nach »flächendeckender« Begutachtung z.B. jedes Angeklagten, der unter Verdacht steht, eine gewalttätige Handlung begangen zu haben, sind angesichts des hohen Aufwandes und der hohen Kosten einer individuellen Prognosebegutachtung einerseits und der enorm großen Zahl an potentiellen Klienten andererseits dabei aus den gleichen Gründen nicht nur nicht sinnvoll, sondern auch nicht umsetzbar. Dies gilt auch für Rufe nach lückenlosen Behandlungsangeboten für jeden, der unter Verdacht steht, eine Gewaltstraftat begangen zu haben.

Angesichts vorliegender Forschungsergebnisse besteht kein Zweifel darüber, dass die Gruppe der persistierenden – und damit wirklich gefährlichen – Täter im Verhältnis zur Gesamtgruppe relativ klein ist (*Dahle* 2005). Gerade auch bei Sexualstraftätern ist die Rate der sexuell motivierten Rückfälligkeit konstant im Sinken, und sie übersteigt nur in wenigen der zuletzt publizierten Studien einen Wert von 10 % innerhalb eines 5- bis 10-Jahres-Beobachtungszeitraums (*Hanson et al.* 2010; *Eher, Rettenberger & Matthes* 2009; *Hanson & Morton-Bourgon* 2005). Zu einer Haftstrafe verurteilte Gewalttäter weisen demgegenüber zwar grundsätzlich eine höhere Wahrscheinlichkeit auf (*Quinsey et al.* 2006), gewalttätig rückfällig zu werden, insbesondere wenn sie eine Persönlichkeitsstörung oder Suchtproblematik aufweisen (*Walter, Wiesbeck, Dittmann & Graf* 2011), allerdings ist auch in der Gruppe der Gewalttäter davon auszugehen, dass ein nicht unbeträchtlicher Anteil in Zukunft keine weiteren Gewaltdelikte mehr begeht. In unserer Stichprobe waren innerhalb eines 5-jährigen Beobachtungszeitraums 31 % mit einem neuerlichen Gewaltdelikt (wieder-)verurteilt, 27 % wurden aufgrund eines neuerlichen Gewaltdelikts wiederum zu einer Haftstrafe verurteilt. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass von aus der Haft entlassenen Gewalttätern etwa 2/3 bis 3/4 innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraumes nicht mit einem Gewaltdelikt wiederverurteilt werden. Valide Prognoseinstrumente im Sinne von Screening-Verfahren können einen wichtigen Beitrag leisten, knappe Ressourcen in Richtung des erstgenannten Drittels zu lenken, bei dem aufwändige Gutachterkapazitäten und evtl. viel Betreuungsintensität notwendiger erscheint.

Eine Fokussierung auf Täter, von denen ein vergleichsweise hohes Gewaltrisiko ausgeht, liegt auch dem »risk-need-responsivity« (RNR)-Betreuungsansatz (*Andrews, Bonta, Gendreau & Cullen* 1990) zugrunde. Hier stellt die Erfassung der Grundgefährlichkeit die we-

sentliche Ausgangslage für die Behandlungs- und Betreuungsindikation dar. Behandlungsprogramme, die sich an diesen Prinzipien orientieren, können in der Regel deutlich bessere Ergebnisse nachweisen als jene, die diese Grundsätze missachten (*Hanson, Bourgon, Helmus & Hodgson* 2009; *Bonta & Andrews* 2007). Die valide Erfassung des Rückfallrisikos von Gewalt- und Sexualstraftätern ist somit ein zentrales Kriterium für die Gestaltung erfolgreicher – im Sinne von rückfallreduzierender – intra- und extramuraler Behandlungs- und Betreuungsprogramme von Straftätern (*Andrews & Bonta* 2006).

Die Erfassung von Risikowerten über statistisch-aktuarische Methoden ist zwar – insbesondere in der Hand ungeschulter Laien – nicht unumstritten, und gibt es auch viele Argumente dafür, dass nur entsprechend ausgebildete Fachkräfte eine Interpretation der Ergebnisse vornehmen und daraus Schlussfolgerungen ziehen sollten (*Kroeber* 2011 c), gleichzeitig erweisen sich Prognosemethoden der statistisch-aktuarischen Provenienz in Meta-Analysen konstant und konsequent anderen (klinisch-idiographischen) Methoden überlegen (*Singh, Grann & Fazel* 2011; *Hanson & Morton-Bourgon* 2009). Wesentliche Vorteile aktuarischer Methoden sind die strenge wissenschaftliche Ableitung der Einzelmerkmale und die Sicherheit, dass diese mit dem vorherzusagenden Ereignis empirisch in Zusammenhang stehen. Die Anwendung ist in der Regel transparent, wodurch Prognosefehler und Prognoseirrtümer auch im Nachhinein leicht auseinandergehalten werden können (*Dahle* 2005). Durch die damit einhergehende Reduktion fehlerhafter Anwendungen wird die Reliabilität des prognostischen Urteils, d.h. die Zuverlässigkeit der Messung deutlich erhöht.

Ein weiterer Vorteil statistisch-aktuarischer Prognoseverfahren ist der Umstand, dass man sich bei richtiger Anwendung und Interpretation mehr als bei anderen Methoden der grundsätzlichen Grenzen des Prognostizierens bewusst wird, weil die Interpretation der Ergebnisse fachlich korrekte Formulierungen einfordert, die eine Auseinandersetzung mit dem Wesen gruppenstatistischer Wahrscheinlichkeiten voraussetzt. Eine Bezugnahme auf den vorhergesagten Rückfallzeitraum, auf die genaue Art und Weise des Rückfallereignisses, ebenso wie die korrekte Darstellung von relativen (z.B. in Form von Perzentilen, Hazard Ratios oder Odds Ratios) und beobachteten oder errechneten (inklusive Konfidenzintervallen) absoluten Rückfallraten ist bei der Formulierung von Ergebnissen statistisch-aktuarischer Prognosemethoden Standard und zwingt den Anwender zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Inhalt der eigenen Aussage.

Mit dem vorliegenden Screeninginstrument SVG-5 liegt nunmehr ein statistisch-aktuarisches Prognoseinstrument vor, das mit vergleichsweise geringem Aufwand in der Lage ist, Gewalttäter mit geringem Rückfallrisiko von Tätergruppen mit einem mittleren oder hohen Risiko zu unterscheiden. Dabei ist die Vorhersageleistung des Instruments unter Verwendung nationaler wie internationaler Standards als sehr gut zu bezeichnen (*Dahle* 2005; *Rice & Harris* 2005). Eine Beschränkung auf nur fünf Items im Vergleich zur Vorgängerversion führte – nach empirischer Gewichtung der Items – zu einer weiteren Verbesserung der Prognosegüte. Geht man davon aus, dass die meisten Items, die in Prognoseverfahren enthalten sind, ohnehin nicht unabhängig voneinander mit dem vorherzusagenden Ereignis in Zusammenhang stehen, sondern lediglich der Gesamtsummenwert des Verfahrens entscheidend für die Prognosegüte ist (*Coid et al.* 2011), so ist unser Ergebnis, dass trotz Reduktion der Itemzahl eine höhere Prognoseleistung erzielt werden konnte, nicht unplausibel – insbesondere auch deshalb, weil im Zuge der statistischen Analysen unter Verwendung einer größeren Stichprobe für die revidierte Version nur mehr diejenigen Merkmale ausgewählt wurden, die unabhängig voneinander den gewalttätigen Rückfall vorhersagen.

Neben den AUC-Werten wird die Prognosegüte des SVG-5 auch dadurch unterstrichen, dass die Konfidenzintervalle der errechneten 5-Jahres-Rückfallwerte zwischen den beiden Hoch- einerseits und den beiden Niedrig-Risikokategorien andererseits nicht überlappen.

Während in der Gruppe mit »hohem Risiko« (vierthöchste Kategorie) mit 95 %-iger Wahrscheinlichkeit innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraumes mindestens 30 % der Täter rückfällig werden, werden in der Gruppe mit »niedrig-moderatem« Risiko (zweitniedrigste Kategorie) mit 95 %-iger Wahrscheinlichkeit höchstens 13 % rückfällig. Dies verdeutlicht die Stabilität der gefundenen Unterschiede zwischen den einzelnen Risikokategorien und unterstreicht die Fähigkeit des SVG-5, zuverlässig zwischen Tätern mit hohem bzw. niedrigem Rückfallrisiko zu unterscheiden.

Es sei an dieser Stelle allerdings nochmals darauf hingewiesen, dass der SVG-5 – wie auch alle anderen aktuarischen Prognoseinstrumente – kein Instrument zur Erfassung des individuellen Risikos ist. Insofern ist es selbstredend, dass das Instrument ohne die Verwendung weiterer Methoden und Instrumente keine ausreichende Grundlage für Fragestellungen darstellen kann, die per definitionem zur Aufgabe haben, z.B. Prozesse über allfällige gefährlichkeitsrelevante Veränderungen abzubilden. Auch können aktuarische Instrumente, wie der SVG-5, keine alleinige fachliche Grundlage für die Verhängung von in der Regel auf unbestimmte Zeit ausgesprochene freiheitsentziehende Maßnahmen sein (*Yang, Wong & Coid* 2010).

Der SVG-5 und seine korrekte Anwendung stellen eine wissenschaftlich generierte Methode zur statistisch-nomothetischen Gruppenzuordnung bei Gewalttätern für die Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums dar. Das Instrument ist in der Lage, Täter einer Hoch- oder Niedrigrisikogruppe reliabel und valide zuzuordnen und kann die Risikokommunikation durch die Verwendung absoluter und relativer Risikowerte unterstützen. Dies wird in der Regel von Entscheidungsträgern als hilfreicher erachtet als eine nicht-numerische Risikokommunikation (*Zoe et al.* 2008). Voraussetzung für eine möglichst fehlerfreie und reliable Anwendung ist allerdings die entsprechende Professionalität der fachlich korrekten Anwendung und Interpretation statistisch-nomothetischer Prognoseverfahren.

Literatur

Albrecht, P.-A., Baltzer, U. & Krehl, C. (2010). Der schwierige Weg der Dritten Gewalt zwischen Freiheit und Sicherheit. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 4, 12–22.

Andrews, D.A. & Bonta, J. (2006). The Psychology of Criminal Conduct. 4th ed. Newark/NJ.

Andrews, D.A., Bonta, J., Gendreau, P. & Cullen, F.T. (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. Criminology 28, 369–404.

Coid, J.W., Yang, M., Ullrich, S., Zhang, T., Sizmur, S., Farrington, D. & Rogers, D. (2011). Most items in structured risk assessment instruments do not predict violence. Journal of Forensic Psychiatry & Psychology 22, 3–21.

Craig, L.A., Beech, A. & Browne, K.D. (2006). Cross-Validation of the Risk Matrix 2000 Sexual and Violent Scales. Journal of Interpersonal Violence 21, 612–633.

Dahle, K.-P. (2005). Delinquenzverläufe über die Lebensspanne. Anwendungsperspektiven einer entwicklungsorientierten Sichtweise, in: K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie. Göttingen, 79–91.

Dahle, K.-P. (2005). Psychologische Kriminalprognose. Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Strafgefangenen. Herbolzheim.

Dahle, K.-P., Schneider, V. & Ziethen, F. (2007). Standardisierte Instrumente zur Kriminalprognose. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 1, 15–26.

Doralt, W. (2008). Kodex des österreichischen Rechts – Strafrecht. Wien.

Drexler, K. (2010). Strafvollzugsgesetz (StVG). Wien.

Eher, R., Rettenberger, M. & Matthes, A. (2009). Aktuarische Prognose bei Sexualstraftätern. Ergebnisse einer prospektiven Studie mit 785 Tätern unter besonderer Berücksichtigung von relevanten Tätergruppen und Rückfallkategorie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 92, 18–27.

Eher, R., Matthes, A., Schilling, F., Haubner-MacLean, T. & Rettenberger, M. (2011). Dynamic Risk Assessment in Sexual Offenders Using STABLE-2000 and the STABLE-2007: An Investigation of Predictive and Incremental Validity. Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment. First published on May 2, 2011 as doi:10.1177/1079063211403164.

Fabrizy, E.E. (2010). Strafgesetzbuch. Wien.

Hanson, R.K., Bourgon, G., Helmus, L. & Hodgson, S. (2009). The Principles of Effective Correctional Treatment also Apply to Sexual Offenders: A Meta-Analysis. Criminal Justice and Behavior 36, 865–891.

Hanson, R.K., Harris, A.J.R., Scott, T.-L. & Helmus, L. (2007). Assessing the risk of sexual offenders on community supervision: The Dynamic Supervision Project; http://www.publicsafety.gc.ca/res/cor/rep/_fl/crp2007–05-en.pdf [19.08.2011].

Hanson, R.K., Helmus, L. & Thornton, D. (2010). Predicting recidivism amongst sexual offenders: A multi-site study of static-2002. Law and Human Behavior 34, 198–211.

Hanson, R.K. & Morton-Bourgon, K.E. (2005). The characteristics of persistent sexual offenders: A meta-analysis of recidivism studies. Journal of Consulting and Clinical Psychology 73, 1154–1163.

Hanson, R.K. & Morton-Bourgon, K.E. (2009). The accuracy of recidivism risk assessments for sexual offenders: A meta-analysis of 118 prediction studies. Psychological Assessment 21, 1–21.

Harris, G.T. & Rice, M.E. (2007 b). Adjusting Actuarial Violence Risk Assessments Based on Aging or the Passage of Time. Criminal Justice and Behavior 34, 297–313.

Harris, G.T. & Rice, M.E. (2007 a). Characterizing the Value of Actuarial Violence Risk Assessments. Criminal Justice and Behavior 34, 1638–1658.

Kingston, D.A., Yates, P.M., Firestone, P., Babchishin, K. & Bradford, J.M. (2008). Long-term predictive validity of the risk matrix 2000: A comparison with the static-99 and the sex offender risk appraisal guide. Sex Abuse 20, 466–484.

Kinzig, J. (2010). Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Klientel. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 4, 48–59.

Kroeber, H.-L. (2011 c). Das Basisraten. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 5, 121–122.

Kroeber, H.-L. (2011 a). Lange Strafen und Sicherungsverwahrung. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 5, 73–74.

Kroeber, H.-L. (2011 b). Therapie gegen Gewalt. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 5, 64–65.

Nuffield, J. (1982). Parole Decision-Making in Canada: Research towards decision guidelines. Ottawa.

Quinsey, V.L., Harris, A.J., Rice, M.E. & Cormier, B.M. (2006). Violent Offenders: Appraising and Managing Risk. 2nd ed. Washington DC.

Rettenberger, M., Mönichweger, M., Buchelle, E., Schilling, F. & Eher, R. (2010). Entwicklung eines Screeninginstruments zur Vorhersage der einschlägigen Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 93, 346–360.

Rice, M.E. & Harris, G.T. (2005). Comparing effect sizes in follow-up studies: ROC Area, Cohen's d, and r. Law and Human Behavior 29, 615–620.

Singh, J.P., Grann, M. & Fazel, S. (2011). A comparative study of violence risk assessment tools: A systematic review and metaregression analysis of 68 studies involving 25,980 participants. Clinical Psychology Review 31, 499–513.

Statistik Austria (2009). Verurteilungen (Gerichtliche Kriminalstatistik); http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/verurteilungen_gerichtliche_kriminalstatistik/index.html [11.07.2011].

Walter, M., Wiesbeck, G.A., Dittmann, V. & Graf, M. (2011). Criminal recidivism in offenders with personality disorders and substance use disorders over 8 years of time at risk. Psychiatry Research 186, 443–445.

Yang, M., Wong, S.C. & Coid, J. (2010). The efficacy of violence prediction: A meta-analytic comparison of nine risk assessment tools. Psychological Bulletin 136, 740–767.

Ziegler, A., Lange, S. & Bender, R. (2007). Überlebenszeitanalyse: Die Cox-Regression. Deutsche Medizinische Wochenschrift 132, e42-e44.

Zoe, H.N., Carter, A.M., Harris, G.T. & Sharpe, A.J. (2008). Does using nonnumerical terms to describe risk aid violence risk communication? Clinician agreement and decision making. Journal of Interpersonal Violence 23, 171–188.

Anhang

Das Screeninginstrument zur Vorhersage des Gewaltrisikos (SVG-5) (Eher, Rettenberger, Mönichweger, Buchelle & Schilling)

Item-nr.	**Bezeichnung**	**Anmerkung**	**Bewertung**
1	Anzahl früherer gravierender Gewaltdelikte (vor dem Index-Delikt)	verurteilte gewalttätige Hands-on-Delikte (nur Vordelikte)	0 = –5 1 oder 2 = 0 3 bis 5 = +2 6 oder mehr = +4
2	Deliktfrequenz	während eines 10-Jahres-Zeitraums mindestens eine Phase, wo innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraums drei Verurteilungen ausgesprochen wurden; inklusive Indexdelikt	ja = +4 nein = –3
3	jemals Tötung eines Opfers	inklusive Index-Delikt	ja = –5 nein = +2
4	psychische Auffälligkeiten	harte Fakten für »große« psychiatrische Erkrankung, die im Zusammenhang einer strafrechtlichen Sanktion erhoben wurde (NICHT: Sucht, Persönlichkeitsstörungen, Devianzen)	ja = –4 nein = +2
5	Alter des Probanden zum Zeitpunkt des ersten Gewaltdelikts	bei entsprechender Verurteilung	> 40 Jahre = –5 20–40 Jahre = –2 < 20 Jahre = +4
Gesamtsumme SVG-5			

Anmerkung:
Der SVG-5 sollte nur von Fachleuten und nur in Kenntnis der genauen Codierungsregeln und der Grundsätze der Interpretation statistisch-nomothetischer Prognoseerkenntnisse angewandt werden.

(Anschr. d. Verf.: Prof. Dr. *Reinhard Eher,* Mag. Dr. *Frank Schilling,* Mag. *Tanja Haubner-MacLean,* Dipl.-Psych. Dr. *Martin Rettenberger,* Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter [BEST], Vollzugsdirektion, Gerichtsgasse 6, A-1210 Wien; reinhard.eher@justiz.gv.at; *Michael Mönichweger,* Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universtität Wien, Schenkenstraße 8–10, A-1010 Wien)